

22. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2023

Frage Nr.: 1824

=====

Stadtv. Nagel - CDU -

Mietwagen

Das Personenbeförderungsgesetz bietet unter anderem im § 49 Absatz 4 Satz 8 die Möglichkeit, dass „... die geltenden Regelungen für den gebündelten Bedarfsverkehr auch auf den in ihrem Bezirk betriebenen Verkehr mit Mietwagen an[zu]wenden, wenn per App vermittelter Verkehr mit Mietwagen einen Marktanteil von 25 Prozent am Fahraufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr überschreitet.“

Ich frage den Magistrat:

Kontrolliert der Magistrat den Marktanteil von app-vermittelten Mietwagen, und wenn ja, auf welcher Basis?

Antwort:

Dem Magistrat ist die Problematik sehr wohl bewusst; derzeit besteht allerdings keine technische Möglichkeit, den Marktanteil der Mietwagen zu ermitteln. Dies ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, um Maßnahmen zur Steuerung des Mietwagenverkehrs einzuleiten.